

Mitteilung des Senats vom 29. April 2003**Drittes Gesetzes zur Änderung des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes und bittet um abschließende Beschlussfassung in ihrer nächsten Sitzung.
2. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das geltende Bremische Krankenhausfinanzierungsgesetz an Bundesgesetzgebung angepasst und Klarstellungen vorgenommen, die für die Umsetzung des Bauprogramms für die Krankenhäuser des Landes Bremen notwendig sind. Zudem hatte der Landesrechnungshof eine Änderung der pauschalen Förderung nach § 11 Abs. 9 des BremKHG gefordert. Die Änderungen betreffen insbesondere
 - die Berücksichtigung von Basisfallwerten, Entgelten und Zuschlägen nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG);
 - die Herausnahme der Großgeräteplanung wegen Entfallens des bundesgesetzlichen Bezugs;
 - die Berücksichtigung von § 137 SGB V (Qualitätssicherung/Sicherstellung einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Vorhaltung von Leistungen) in den Nebenbestimmungen des Festsetzungsbescheids;
 - die Klarstellung zur Förderung von Ausbildungsstätten;
 - die Klarstellung zur Festbetragsförderung;
 - die Zahlung der pauschalen Förderung;
 - die Berücksichtigung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Widerruf von Bescheiden, Erstattung und Verzinsung;
 - die Änderung der Verordnung über die pauschale Förderung nach § 11 Abs. 9 BremKHG.

Die Zustimmung der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V. sowie der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bremen liegt mit Anschreiben vom 17. März 2003 und 24. März 2003 vor.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat in der Sitzung am 26. März 2003 dem Referentenentwurf des 2. Gesetzes zur Änderung des BremKHG zugestimmt.

Der Entwurf ist insbesondere zu Artikel 1 Nr. 5 (Förderung durch Festbetrag) mit dem Landesrechnungshof einvernehmlich besprochen worden.

3. Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 24. April 2003 zugestimmt.
4. Die Änderung des Gesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen.

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Bremische Krankenhausfinanzierungsgesetz vom 30. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 203 – 2128-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Pflugesätze“ die Worte „sowie die in § 14 Abs. 1 des Krankenhausentgeltgesetzes genannten Basisfallwerte, Entgelte und Zuschläge“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Krankenhausplan enthält den Ausbildungsstättenplan nach § 2 Nr. 1 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.“
3. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „des Krankenhausplans“ die Worte „, der Qualitätssicherung nach § 137 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder der Sicherstellung einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Vorhaltung von Leistungen“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „Krankenhäuser“ die Worte „und die von ihnen gegründeten und unterhaltenen Ausbildungsstätten“ eingefügt.
5. Dem § 10 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Die Förderung durch Festbetrag soll Anreize für eine sparsame Verwirklichung des Investitionsvorhabens schaffen. Dabei sollen Kostenminderungen dem Krankenhausträger für weitere förderungsfähige Investitionen zugute kommen, Kostenerhöhungen dagegen von ihm getragen werden. Fördermittel werden nur nachbewilligt, wenn und soweit Mehrkosten auf Grund nachträglicher behördlicher Anordnungen, Verordnungen oder Gesetze erforderlich werden. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf den Nachweis, dass die Mittel für die geförderte Maßnahme, bei Unterschreiten des Festbetrags für weitere förderungsfähige Maßnahmen, verwendet und diese funktionsfähig fertiggestellt worden sind.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Zahlung der pauschalen Förderung.“
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Widerruf eines Bescheides über die Gewährung von Fördermitteln gilt § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Rückerstattung von Fördermitteln und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs erfolgen nach § 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die pauschale Förderung nach § 11 Abs. 9 des Bremischen Krankenhaus- finanzierungsgesetzes

Die Verordnung über die pauschale Förderung nach § 11 Abs. 9 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 8. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 239 – 2128-b-3), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Januar 2002 (Brem.GBl. S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Leistungspauschale nach Absatz 1 wird bei Zugang oder Aufgabe eines medizinischen Leistungsbereichs geprüft und bei Bedarf verändert.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird ab Absatz 4.
2. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„ § 8

Zahlung der pauschalen Förderung

(1) Die Zahlung wird vierteljährlich geleistet, soweit Satz 2 und 3 nicht anderes bestimmen. Überschreiten die vorgetragenen Pauschalmittel des Vorjahres die Hälfte der jährlichen Pauschalförderung, erfolgt die Zahlung abweichend von Satz 1 zum 30. Juni für die erste Hälfte und zum 1. November für die zweite Hälfte des Kalenderjahres. Überschreiten die vorgetragenen Pauschalmittel eine ganze Jahrespauschale, erfolgt eine einmalige Zahlung zum 1. November des Kalenderjahres. Die geförderten Krankenhäuser legen für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres einen vorläufigen Verwendungsnachweis vor.

(2) Zur Sicherstellung der Versorgung können Sonderzahlungen als Abschlag auf die Jahrespauschale beantragt werden.“

3. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 3

Neufassung des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Verordnung über die pauschale Förderung nach § 11 Abs. 9 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann den Wortlaut des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Verordnung über die pauschale Förderung nach § 11 Abs. 9 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 2 und 3 am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

1. Allgemein

Die Änderungen des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind auf Notwendiges beschränkt. Sie gründen sich im Wesentlichen auf Folgewirkungen bundesgesetzlicher Regelungen wie z. B. der Wegfall der Großgeräteplanung, Anregungen des Landesrechnungshofs zur Überarbeitung der Zahlung der pauschalen Förderung und Klarstellungen hinsichtlich der Bescheiderteilung und Förderung. Die Änderung der Pauschalverordnung gründet sich im Wesentlichen auf diese Änderung des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1:

Diese Regelung nimmt Bezug auf § 14 Krankenhausentgeltgesetz, nach der die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der Vertragsparteien krankenhaushausindividuelle Basisfallwerte, Entgelte und Zuschläge genehmigt. Das Krankenhausentgeltgesetz regelt die Einführung von festen Landespreisen für Krankenhausleistungen (Fallpauschalen). Fallpauschalen gelten zukünftig neben tagesgleichen, krankenhaushausindividuell zu verhandelnden Pflegesätzen nach der Bundespflegesatzverordnung, die nur noch für die stationäre psychiatrische Versorgung gelten sollen. In der Übergangsphase bis 2007 können weitere Leistungsbereiche von Fallpauschalen ausgenommen werden.

Zu Nr. 2:

Mit dem Gesundheitsstrukturgesetz war die Großgeräteplanung aufgegeben worden. Dies erfordert eine entsprechende Korrektur in der Landesgesetzgebung.

Zu Nr. 3:

Die Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan und seine Einzel festsetzungen werden durch Bescheid festgestellt. Mit der Änderung wird klargestellt, dass Einzelfestsetzungen auch die Qualitätssicherung und die Sicherstellung einer für die Bevölkerung notwendigen Krankenhausleistung betreffen können.

Zu Nr. 4:

Mit dieser Regelung wird klargestellt und die Option eröffnet, dass auch Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a KHG, die von Trägervereinen der Krankenhäuser geführt werden, gefördert werden können. Damit wird einer Entwicklung zur Konzentrierung und höheren betriebswirtschaftlichen sowie qualitativen Effizienz von Ausbildungsstätten Rechnung getragen.

Zu Nr. 5:

Im Rahmen der Förderung von Baumaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz werden die Bauvorhaben baufachlich und rechnerisch geprüft und die Förderhöhe mit dem Krankenhaus vereinbart. Die Förderung kann als Festbetrag festgesetzt werden. Dabei handelt es sich nach geltender Rechtsprechung um einen in der Höhe der Förderung und vom Anspruch her begründeten Rechtsanspruch des geförderten Krankenhauses. Die Förderung ist somit keine Zuwendung im Sinne der Landeshaushaltsordnung. Die Festbetragsförderung soll ein Anreiz für das Krankenhaus sein, bei einem vereinbarten und festgelegten Leistungsspektrum Kosten im laufenden Bauverfahren z. B. durch ein effektives Finanzierungs- und Baumanagement zu reduzieren. Gleichzeitig soll der in der Höhe festgelegte Betrag den Haushalt des Landes vor einem darüber hinausgehenden, aus der Baumaßnahme möglicherweise resultierenden, zusätzlichen Förderungsanspruch schützen. Auf diese könnte das geförderte Krankenhaus sonst einen Rechtsanspruch geltend machen.

Zu Nr. 6:

a) Diese Änderung steht in Zusammenhang mit einer Kritik des Landesrechnungshofs, der die monatliche Zahlung der Pauschalbeträge in Frage stellte. Er

sah insbesondere bei den Krankenhäusern einen Änderungsbedarf, die Pauschalbeträge des Vorjahres angespart haben. Die Streichung von Satz 2 steht in Zusammenhang den Regelungen in Artikel 1 Nr. 6 b) und Artikel 2 des Gesetzes.

b) Die Zahlungsweise soll durch Änderung der Verordnung über die pauschale Förderung (PauschVO) geregelt werden. Die Änderung erfolgt in Artikel 2 des Gesetzes.

Zu Nr. 7:

Die Änderungen in § 18 stellen den korrekten Bezug zum Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz her.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1:

Die Leistungspauschale war bisher unabhängig von Strukturveränderungen festgeschrieben. Dies entspricht nicht einer sachgerechten Förderung z. B. bei Verlagerung oder Aufgabe von Disziplinen und Leistungsbereichen. Die Leistungspauschale ist entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 2:

Diese Änderung steht in Zusammenhang mit einer Kritik des Landesrechnungshofs, der die monatliche Zahlung der Pauschalbeträge in Frage gestellt hat. Er sah insbesondere bei den Krankenhäusern einen Änderungsbedarf, die Pauschalbeträge des Vorjahres angespart hatten. Die Änderung der Zahlungsweise sieht grundsätzlich eine quartalsweise Zahlung der Pauschalen vor. Im Übrigen ist der Zeitpunkt der Zahlung abhängig von dem Grad der Überschreitung der vorgetragenen Pauschalmittel des Vorjahres. Sonderzahlungen zur Sicherstellung der Versorgung sind in begründeten Fällen möglich. Die Regelung soll nicht unterjährig eingeführt werden. Sie tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Zu Nr. 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 3

Das Bremische Krankenhausfinanzierungsgesetz hat mehrfach in der Vergangenheit Änderungen erfahren. Der Einbau in den gesamten Gesetzestext ist bisher nicht erfolgt und im Gesetzblatt veröffentlicht worden. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales soll hierzu ermächtigt werden. Dies gilt auch für die Verordnung über die pauschale Förderung nach § 11 Abs. 9 des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

Zu Artikel 4

Durch die Regelung wird der Senat wieder in den Stand gesetzt, im Wege der Rechtsverordnung Folgeänderungen in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Zu Artikel 5

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.